

Vereinigung der beiden Gemeinden Tinizong und Rona

Chur, den 24. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für einen Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Tinizong und Rona.

I. Ausgangslage

1. Geschichtliches

Die Entwicklung der Gemeinde Tinizong von der Zeit der Römer über das Mittelalter in die Neuzeit ist eng verknüpft mit dem Passverkehr. Im Auftrag des Landesherrn, des Bischofs von Chur, begann Jakob von Castelmur im Jahre 1387 mit Hilfe der Talleute mit dem Bau der Septimerstrasse von Tinzen bis Clefen. So entstand als ein Markstein in der Bündner Verkehrsgeschichte die erste befahrbare Strasse über die Alpen.

Das Gebiet von Rona bis Bivio war zu Beginn des Hochmittelalters eine unberührte Waldlandschaft. Die Talstrasse führte von Tinizong durch den Wald hinaus nach Ruegnas (Oberrona). Nach Überquerung der Gelgia (Julia) über die Campsurenbrücke gelangte man nach Livizung/Lavizung. Von hier führte die Strasse auf der linken Talseite nach Marmorera und Bivio. Die Sumpfebene verhinderte die Entstehung von Siedlungen. – Der heute zur Gemeinde Rona gehörende Dorfteil wurde gemäss Urkunden von Mulegns aus besiedelt, bevor er sich zur eigentlichen Nachbarschaft entwickelte. In der Beschreibung von Surgôt (ob dem Wald) im Neuen Sammler des Jahres 1806 von J.A. von Peterelli erscheint Rona als Nachbarschaft neben Mulegns und Sur, während Oberrona Tinizong zugeordnet wird.

Im Gesetz über Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 110.200) sind Rona (bis 1878 Roffna, dann bis 1943 Rofna) und Tinizong (bis 1943 Tinzen) als Gemeinden des Kreises Oberhalbstein (nunmehr Sursés) und des Bezirks Albula aufgeführt.

2. Heutige Situation

Die beiden Gemeinden Tinizong und Rona liegen nahe beieinander und weisen verschiedene Gemeinsamkeiten auf. Sie arbeiten bereits heute auf mehreren Gebieten eng zusammen. Die Schule und die Feuerwehr wurden vor einigen Jahren zusammengelegt. Das gleiche gilt auch für den Schützenverein, den Verkehrsverein, für die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung. Die Fraktion Oberrona, welche politisch zu Tinizong gehört, bildet mit der Gemeinde Rona eine Kirchgemeinde.

Die Gemeinden Rona und Tinizong gehören der Finanzkraftgruppe zwei an, womit sie als finanzstark gelten. Diese Einstufung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Gemeindesteuerfüsse von Rona und Tinizong mit 82.5% bzw. 94.5% der einfachen Kantonssteuer wesentlich unter dem kantonalen Mittel von 107.6% liegen. Demgegenüber liegt die Steuerkraft, gemessen am Kantonssteuerertrag pro Einwohner, mit Fr. 1576.- in Rona und Fr. 2187.- in Tinizong unter dem kantonalen Durchschnitt von Fr. 2432.-.

Bei vergleichbarer Ertragslage weisen die beiden Gemeinden erhebliche Unterschiede in den Vermögensverhältnissen aus. Einem verfügbaren Vermögen von Fr. 86 820.- bzw. Fr. 1447.- pro Kopf der Bevölkerung in der Gemeinde Rona stand per 31. Dezember 1996 eine Nettoschuld von Fr. 1456 928.- bzw. Fr. 4139.- pro Einwohner in der Gemeinde Tinizong gegenüber. Der von den Gemeinden nachgesuchte Kantonsbeitrag soll mithelfen, diese Unterschiede zu mindern. Der Ausbau der Infrastruktur ist in beiden Gemeinden weit fortgeschritten. In Rona ist derzeit die Revision der Ortsplanung hängig, während in Tinizong der Bau eines Gemeindehauses bevorsteht.

Grunddaten	Rona	Tinizong
Einwohner (1996)	60	352
Fläche in ha	663	4804
Steuerfuss	82.5%	94.5%
Finanzkraftgruppe	2	2
Kantonssteuer pro Kopf 94/95 in Fr. (Ø Kanton 2432)	1576	2187

II. Eingemeindung

1. Vereinbarung betreffend Vereinigung der Gemeinden Tinizong und Rona

Am 30. Januar 1997 wurde in der Gemeinde Rona eine Initiative angenommen, welche vom Vorstand die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Gemeinde Tinizong verlangte. Die Stimmbürger der Gemeinde Tinizong ihrerseits haben am 21. März 1997 beschlossen, auf das Gesuch einzutreten. In der Folge erarbeitete eine Kommission eine Vereinbarung im Sinne von Art. 91 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050).

Die getroffene Vereinbarung lautet wie folgt:

1. Die beiden Gemeinden Tinizong und Rona vereinigen sich im Sinne von Art. 87 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974.
2. Die vereinigte Gemeinde trägt den Namen «Tinizong-Rona» und besteht aus den beiden Fraktionen Tinizong und Rona.
3. Die Vereinigung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft. Sie hat die Fusion von allem Vermögen (Aktiven und Passiven) sowie der Verwaltung und Buchführung und damit auch die gemeinsame und gleichmässige Nutzung der Weiden, Alpen und Wälder zur Folge.
4. In neuen Behörden und Kommissionen ist die einwohnermässig schwächere Fraktion Rona ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend zu berücksichtigen. Im neuen, aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Gemeindevorstand ist jede Fraktion mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten.
5. Die Versammlung der neuen Gemeinde (eine durch den Gemeindepräsidenten von Tinizong einzuberufende Versammlung der Stimmberechtigten beider Gemeinden) wählt einen provisorischen Gemeindevorstand, welcher bis zur Annahme der neuen Gemeindeverfassung und Durchführung der Wahlen im Amte bleibt. Dieser Gemeindevorstand befasst sich unter Beizug von bis zu vier Stellvertretern insbesondere mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung sowie der übrigen Gesetze und Verordnungen und der Vorbereitung von Neuwahlen.
6. Das Forstrevier der vereinigten Gemeinde Tinizong-Rona erfordert derzeit zusammen mit dem Sägereibetrieb eine 120%-Stelle, und zwar 100% Forstbetrieb und 20% Sägereibetrieb. Der 100% forstliche Anteil der Försterstelle von Tinizong-Rona muss gemäss Art. 55 des kantonalen Waldgesetzes durch einen diplomierten Förster betreut werden. Bis auf weiteres übernimmt der benachbarte Revierförster, der bis anhin die Gemeinde Rona betreute, gemäss jeweiliger Absprache mit dem Kreisförster und dem Revierförster der Gemeinde Tinizong-Rona 20% der anfallenden Aufgaben im Forstrevier der vereinigten Gemeinde Tinizong-Rona. Der Sägereibetrieb kann auch unabhängig vom Forstbetrieb geführt werden.

7. Das Grundbuch der vereinigten Gemeinde Tinizong-Rona wird dem Grundbuchkreis Savognin angeschlossen. Die erforderlichen Anpassungen innerhalb der Organisationen der betroffenen Grundbuchkreise werden separat vereinbart.
Das Grundeigentum der beiden Gemeinden Rona und Tinizong wird aussergrundbuchlich durch Universalsukzession von der Gemeinde Tinizong-Rona übernommen. Die Berichtigung des Grundbuches wird nach dem Vollzug der Fusion durch die Gemeinde Tinizong-Rona zur grundbuchlichen Behandlung (Namensänderung) angemeldet.
8. Bis zur Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Gemeindeverfassung, -gesetze und -verordnungen gelten diejenigen der bisherigen Gemeinde Tinizong sinngemäss auch für die vereinigte Gemeinde.
9. Diese Vereinbarung wird der Regierung zur Genehmigung und dem Grossen Rat zur Inkraftsetzung der Eingemeindung vorgelegt.

In den Gemeindeversammlungen vom 4. Dezember 1997 wurde die Vereinbarung in Rona mit 18 zu 8 Stimmen und in Tinizong mit 44 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Die Zustimmung erfolgte u.a. vor dem Hintergrund der Ausrichtung eines Beitrages an die Fusion durch die Regierung.

2. Genehmigung der Vereinbarung und Kantonsbeitrag

Die Regierung hat der Vereinigung der beiden Gemeinden Tinizong und Rona mit Beschluss vom 24. Februar 1998 die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Eingemeindungen ausrichten. Die Regierung hat mit Beschluss vom 16. September 1997 (Protokoll Nr. 1962) an eine eventuelle Vereinigung der Gemeinden Rona und Tinizong gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich einen einmaligen Beitrag in Höhe von Fr. 400 000.- zulasten des interkommunalen Finanzausgleichsfonds (Konto 2102.3422) zugesichert. Vergleichbare Beiträge wurden ausgerichtet an die Vereinigungen Peiden mit Uors (1963), Strada mit Ilanz (1977), Riom und Parsonz (1978), St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti (1978), Landarenca mit Arvigo (1979) sowie an die Vereinigung von Rossa, Augio und Sta. Domenica (1982). Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden.

Gleichzeitig mit der Zustellung der Protokollauszüge über den Fusionsbeschluss ersuchten die beiden Gemeinden mit Schreiben an die Regierung vom 12. Dezember 1997, die geltende Unterhaltsregelung für die Verbindungsstrasse von Rona nach Oberrona auch nach der Fusion aufrecht zu erhalten.

Die Strasse gilt heute als kantonale Verbindungsstrasse und wird durch das kantonale Tiefbauamt unterhalten. Die Gemeinden möchten vermeiden, dass sie allenfalls infolge der Fusion für den Unterhalt dieser Strasse aufkommen müssen. Solange die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, erweisen sich diese Befürchtungen jedoch als unbegründet.

3. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Durch die Vereinbarung bzw. den Eingemeindungsvertrag vom 4. Dezember 1997 werden die beiden Gemeinden Tinizong und Rona zu einer neuen Gemeinde – Tinizong-Rona – vereinigt. Bei diesem Zusammenschluss von Gemeinden handelt es sich um eine Gemeindevereinigung im Sinne von Art. 87 lit. a GG. Die Vereinigung der beiden Gemeinden tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 Abs. 3 GG). In die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt somit nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, sondern der Beschluss über die Gemeindevereinigung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinigung der Gemeinden Rona und Tinizong sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse von Rona und Tinizong liegen vor (Art. 88 Abs. 1 GG)
- Diese Gemeindevereinigung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG)
- Es besteht ein von der Regierung genehmigter Eingemeindungsvertrag (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 Abs. 3 GG tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss Ziff. 3 der Vereinbarung auf den 1. Juli 1998 vorgesehen.

III. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die Vereinigung der beiden Gemeinden Tinizong und Rona zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Bärtsch*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Tinizong und Rona

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Tinizong und Rona werden im Sinne von Art. 87 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Tinizong-Rona vereinigt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.